

Satzung des Vereins „Freunde des Ulmer Tiergartens e.V.“
(geänderte Fassung vom 23.05.2014)

§ 1

Der Verein führt den Namen „Freunde des Ulmer Tiergartens e.V.“. Er hat den Sitz in Ulm. Er ist ins Vereinsregister einzutragen. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Tiergartens Ulm. Der Begriff "Tiergarten Ulm ist eine andere Bezeichnung des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art „Aquarium“ der Stadt Ulm. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden für diese steuerbegünstigte Einrichtung verwirklicht. Eine besondere Aufgabe ist darüber hinaus die Förderung der Erhaltung und des weiteren Ausbaues des Tiergartens sowie die Erhöhung der naturkundlichen und volksbildenden Wirksamkeit des Tiergartens in Ulm.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tiergarten Ulm mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke des Ulmer Tiergartens zu verwenden.

§ 6

1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und Personenvereinigungen wie Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Verbände, Anstalten, Stiftungen und Firmen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erlangt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. Durch Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - b. Durch Tod oder durch Auflösung einer juristischen Person.
 - c. Durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied des Vereins gröblich zuwider handelt. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf seinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

§ 7

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und beträgt pro Jahr mindestens 20 €. Er ist jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
3. Patenschaftsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden immer zum 15. eines Monats eingezogen. Sie sind in der Beitragsordnung geregelt. Änderungen in der Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitglieder.

§ 8

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Sie ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtmitglieder unter Angabe des Zweckes die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen.

3. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Die schriftliche Einladung ist zwei Wochen vor dem Versammlungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern zu übersenden.
4. Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Prüfung des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes nebst Rechnungslegung
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Beitragsordnung
 - e. Satzungsänderungen
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Versammlung einen geeigneten Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung beschlussfähig.
7. Die Abstimmung erfolgt durch Akklamation. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Versammlung kann Abweichungen hiervon beschließen.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Zu Satzungsänderung und zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt, er kann jedoch in einer späteren Mitgliederversammlung neu eingebracht werden.
9. Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. In der Niederschrift sind die Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10

1. Der Verein wird im Sinne des §26 des BGB vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und vom Kassierer vertreten. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende oder der Kassierer vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt das der Kassierer nur vertreten kann, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Die Mitgliederversammlung kann die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöhen.

2. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Vorstandes vorzunehmen.
3. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, dieser Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen vorbehalten sind.

§ 11

1. Das Vermögen des Vereins ist sorgsam und pfleglich zu verwalten.
2. Mindestens einmal im Jahr müssen die Kasse und Bücher des Vereins von zwei Kassenprüfern geprüft werden. Ein Bericht darüber ist der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich vorzulegen.

§ 12

Die für die Auflösung des Vereins geltenden Bestimmungen sind in den § 5 und § 9 Abs. 8 dieser Satzung geregelt.